

Bekanntmachungen.

In der Sitzung des „Vereins der Gastwirthe von Frankfurt und Umgegend“ am Freitag den 17. dieses Monats war ich erschienen, um den, zuerst in der „Deutschen Versicherungs-Zeitung“, dann in der Zeitung „Das Gasthaus“ und endlich auch in dem Frankfurter Verein aufgestellten Behauptungen, daß meine Weine jung und frisch, sowie daß gegypfte Weine gefährlich sind als eine ungegypfte, persönlich durch eine eingehende und rein sachliche Besprechung und Erläuterung entgegen zu treten. Da in dem Referat der „Frankfurter Ober-Zeitung“ über diese Sitzung mein Vortrag nur in resumierender Weise kurz wiedergegeben worden ist, so nehme ich Veranlassung — zumal das Thema für Jedermann von wirklichem Interesse ist —, den Wortlaut meines in dem Frankfurter Gastwirth-Verein gehaltenen Vortrages nachstehend folgen zu lassen. Es mag dann Jeder selbst prüfen.

Meine Herren! Zuerst bitte ich Sie, mir als Franzosen die Fehler zu verzeihen, wenn ich manchmal „der, die, das“ verwechseln sollte und meine Sätze nicht in ganz genauem Deutsch ausgedrückt sind. Ihre freundliche Einladung sehe ich als ein Zeichen an, daß ich wohl nur Konkurrenten vor mir habe, aber keine Feinde. Die Konkurrenz ist mir niemals Feindschaft gewesen, sondern nur ein Sporn zum Fortschritte. Ich bin nicht nach Deutschland gekommen, um den Neukaufmann und Weinhandler ein Feind zu sein, sondern nur, um hier einzuführen, was meiner Meinung nach eingeführt werden mußte. Um zur Sache zu kommen, weise ich darauf hin, daß in Ihrer letzten Sitzung gesagt worden ist, daß meine Weine junge Weine, Landweine sind und daß gegypfte Weine gefährlich sind, als ungegypfte. Diese Behauptungen kommen aus der „Deutschen Versicherungs-Zeitung“, die im vorigen Jahre, im Monat November, einen Artikel gegen meine Weine geschrieben hat. Darauf habe ich später eine Antwort gegeben. Nach diesem Artikel hat der Berliner Gastwirth-Verein gesprochen, wodurch die Sache auch nach Frankfurt gekommen ist. Vor acht Tagen ist diese Angelegenheit bereits nach Stettin gekommen. Ich kann nur nicht zugeben, daß diese Behauptungen ohne Erwiderung von mir in ganz Deutschland verbreitet werden. Darum halte ich für notwendig, hier über junge Weine und über Landweine, sowie darüber zu sprechen, daß gegypfte Weine schädlich sind. Zunächst entnehme ich aus der „Versicherungs-Zeitung“ folgenden Satz: Wenn hier von dem durch Bischoff unterrichteten Weine immer noch Vorurtheil hat, so sind nur zwei Fälle denkbar, nämlich entweder ist der Absatz gering oder hier konvertirt das mittlere Geschlecht und läßt die nicht wissenden Käufer abziehen. Um diese Angelegenheiten zu widerlegen, habe ich in letzter Zeit den Herrn Dr. Bischoff wiederum in meinen Keller kommen lassen. Dies wird erst öffentlich bekannt werden; Sie, meine Herren, haben die erste Nachricht davon. Herr Dr. Bischoff sagt auf Grund dieser Unternehmung: „Auf Ersuchen des Herrn Oswald hier, die in seinem Weinlager „Aux Caves de Franco“ befindlichen Weine abermals einer Unternehmung zu unterziehen, habe ich Ende Februar d. N. nach eigener Wahl der Fässer Proben der Weine entnommen, und hat das Unternehmungsergebnis, mit Rücksicht auf den Ursprungsort der Weine auch diesmal zu irgend welchen Beanstandungen und Bemängelungen der Weine keine Veranlassung gegeben.“ Dr. C. Bischoff, veredelter Chemiker der königlichen Gerichte und des Kaiser-Präsidenten zu Berlin. Damit will ich Ihnen sagen, meine Herren, daß meine Weine noch das sind, was sie vor einem Jahre gewesen sind und sie werden auch immer dieselben sein. Herr Dr. Bischoff sagt ausdrücklich: „mit Rücksicht auf den Ursprungsort der Weine“ ist auch diesmal keine Bemängelung und Beanstandung veranlaßt worden. Dies ist sehr wichtig; denn wollte ein Chemiker meine Weine mit besonderen Bordeaux-Weinen vergleichen, so könnte er vollständig in Irrthum fallen, wie dies schon einmal der Fall war. Herr Dr. Bischoff ist also wiederum zu dem Resultate gekommen, daß meine Weine jetzt eben so wie früher vollständig rein sind. — In der „Versicherungs-Zeitung“ wird behauptet: „Die Weine von Herrn hier sind junge Weine und dürfen daher nicht getrunken werden.“ Nun, meine Herren, es ist richtig, daß die Bordeaux-Weine alt getrunken werden müssen; aber warum sollte es nicht Weine geben, welche jung getrunken werden müssen. Wenn Sie ein junges Gähnen essen wollen, so werden Sie doch nicht erst warten, bis es ein alter Gähnen geworden ist. Wir haben bei uns Weine, die ihre guten und gesunden Eigenschaften nur während der jungen Jahre besitzen, und wollte man diese Weine halten, so würden sie von ihren guten Eigenschaften verlieren, sie würden zu Essig, müssen also jung getrunken werden. Von diesen Weinen werden wir nicht krank. Frankreich und die Schweiz, wo junge Weine getrunken werden, sind Länder, in denen viel Gesundheit herrscht. Gewöhnlich haben reiche Leute viel über Rheumatismus zu klagen, und diese Herren trinken gewiß nur alte Weine. Wenn aber da Gesundheit zu finden ist, wo junge Weine getrunken werden, so ist dies doch ein Beweis dafür, daß junge Weine der Gesundheit nicht schädlich sind. Damit ist nicht gesagt, daß meine sämtlichen Weine junge Weine sind, sondern, daß ich nur diejenigen jung verkaufe, die gerade der Gesundheit wegen jung getrunken werden müssen. Meine Bemerkungen über junge Weine wären, m. H., somit vorläufig erledigt, später komme ich noch einmal darauf zurück.

Was die gegypften Weine anbetrifft, so mache ich Sie, m. H., darauf aufmerksam, daß die Wissenschaft bestimmt erklärt hat: gegypfte Weine sind schädlich. Als Beispiel führe ich Ihnen folgendes an: Vor dem Kriege 1870 hat man in Frankreich gestattet, den Soldaten jeden gegypften Wein zu geben; aber seit jener Zeit nimmt man mehr Rücksicht auf die Gesundheit der Arme und hat daher ein Gesetz herausgegeben, wonach das Quantum des Gypses im Weine nicht zwei Gramm pro Liter übersteigen darf. Der Justiz-Minister Cazot hat ein Zirkular an sämtliche Prokuratoren Frankreichs erlassen, welches lautet: „Infolge mehrerer gegenschätzlicher Entscheidungen über den Verkauf gegypfter Weine habe ich einer meiner Herren Vorgänger mit dem Wunsch an den Minister des Handels und der Landwirtschaft gewandt, man möge doch Ermittlungen anstellen lassen, welche Stellung die neuere Wissenschaft zu dem Dekret vom 21. Juli

1858, laut welchem gegypfte Weine unbehandelt in den Handel gebracht werden dürfen, einnimmt und ob dieser Erlaß aufrecht erhalten werden kann. Mit Erlebung dieser Frage beauftragt, hat das Comité d'hygiène de Franco (französisches Gesundheitsamt) folgendes festgestellt: 1) Die Zulassung von gegypften Weinen, erlaubt durch das Dekret des Justizministers vom 21. Juli 1858, soll in der Folge gesetzlich beanstandet werden. 2) Der Gehalt von schwefelsaurer Kalksalze im Weine, möge derselbe vom Gypsen des Mostes oder von der Vermischung des Weines mit Gyps oder Schwefelsäure, oder auch vom Versägen, resp. Versäueren der ungegypften Weine mit gegypften Weinen herrühren, darf nicht 2 Gramm pro Liter übersteigen. Bei Unterbreitung dieses Absatzes hat mich der Handels-Minister gleichzeitig davon in Kenntniß gesetzt, daß er dieser Ansicht vollständig beipflichtete. Infolgedessen wird hiermit fragliches Dekret aufgehoben, das heißt: Der Handel mit Weinen, die mehr als 2 Prozent Gyps enthalten, wird, gestützt auf das Gesetz, betreffend Fälschungen von Getränken u. s. w. gesetzlich bestraft werden, da höchstens dieses Quantum (2 Prozent Gyps), ohne die Gesundheit des Konsumenten zu gefährden, gebildet werden kann. Ich erlaube Sie, die Beamteten Ihres Ressorts in diesem Sinne zu instruiren und mir den Empfang dieses zu bestätigen.“ Dies geschah 1879 in Frankreich. Dort ist es von großem Interesse, daß gegypft wird; denn es bringt das Gypsen Geld ein. Darum hat man auch durch die Deputirten erreichen wollen, daß obiges Zirkular niemals in Kraft trat, und es ist in der That leider dahin gekommen, daß bis heute dieses Zirkular amtlich noch nicht angewendet worden ist. Da die Phylogie in Frankreich ist, die ungeheuren Schaden anrichtet in den Weinbergen, so läßt man aus Italien und Spanien Weine kommen, welche mehr als sonst gegypft werden. Wollte man nun, da die Weine fehlen, diese fremde Quelle durch das Verbot des Gypses zu schließen, so würde nicht allein das Geschäft, sondern auch ein großer Theil der Landbevölkerung ruinirt werden. Dies ist vom Minister in Betracht gezogen worden, und darum ist das Gesetz bis jetzt nicht in Kraft getreten. Den besten Beweis liefert Ihnen aber ein Deutscher, der in Paris fassungsreich hat. Herr A. kaufte in Südrankreich eine Partie Wein, dessen Verkauf in Paris als übergepft polizeilich verboten worden. Er wandte sich an seinen Verkäufer und forderte von ihm, die Weine wieder zurückzunehmen. Dieser weigerte sich aber. Darauf folgte der Prozeß, der in Montpellier entschieden wurde. Merkwürdigerweise scheinen die Herren Richter in Montpellier, wenn nicht Weinbändler selbst, doch große Freunde von diesen zu sein. Sie entschieden den Prozeß dahin, daß die Weine wirklich übergepft und dadurch mit einem geschwundenen Fehler behaftet waren; da es jedoch in Südrankreich allgemeiner Uusus ist, die Weine zu gypfen, so wurde der Pariser Weinbändler verurtheilt, den gelauteten Wein zu behalten. Nun frage ich Sie, meine Herren, was soll der Pariser Weinbändler anfangen? In Montpellier wird er verurtheilt, den übergepften Wein zu behalten, und in Paris darf er ihn nicht verkaufen!

Dieser Prozeß ist ein Zeichen, daß man gegen gegypfte Weine kämpft, aber doch nicht die Kraft hat, dieselben aus der Welt zu schaffen, weil in Südrankreich die Weinproduktion, wie schon gesagt, eine Quelle des Reichthums ist. Bis das Gesetz und das vollständige Verbot gegeben werden wird, die Weine nicht mehr zu gypfen, werden sich noch manche Aerzte finden, die da sagen: Was soll denn der Gyps im Weine schaden? Die richtige Wissenschaft sagt: „Wenn ein Wein gegypft wird, so entwickelt er eine unwerthmäßige Menge des sonst im Weine nicht vorhandenen Kaliumbifluorates.“

Und nun, m. H., um Ihnen zu zeigen, daß nicht nur in Frankreich die Wissenschaft das Gypsen der Weine als schädlich resp. gefährlich erklärt, möchte ich Sie darauf hinweisen, daß auch ein Deutscher (Dr. A. Kaiser) sich folgendermaßen über die Einwirkungen des Gypses auf die Bestandtheile des Weines ausgesprochen hat:

„Verfasser hat eine Reihe von Versuchen ausgeführt, um den Einfluß kennen zu lernen, welchen das Gypsen auf die Bestandtheile des Weines ausübt.“

Nach Griemayer setzt sich der dem Moste zugelegte Gyps mit dem Weinstein derselben in der Weise um, daß zunächst neutrales Kaliumsalz und freie Weinsäure gebildet werden. Die freie Säure wirkt dann in der Art auf das saure Kalium ein, daß wieder saures weinraues Kalium und freies Kaliumsalz entstehen. Die Weingeist eines solchen Weines ist neutral und entwickelt mit Salzfäure keine Kohlenäure. Gypszugabe zu einem fertigen Weine ist nach Griemayer unbedenklich, da bei dem entwickelten Alkoholgehalte des Weines fast kein Gyps in Lösung geht, wohl aber alle triebenden Substanzen sich niederschlagen können.

Da einige dieser Angaben mit von Verfasser bei Wein-Untersuchungen beobachteten Erscheinungen im Widerspruch zu stehen scheinen, so suchte sich derselbe zuerst über die Einwirkung von Gyps auf Weinstein-Eisigkeit zu verschaffen.

Ein zu diesem Zwecke angestellter Versuch ergab, daß das vorhandene Kaliumbifluorat in Bifluorat umgewandelt und die gesammte Weinsäure bis auf Spuren als unlösliches neutrales Kaliumtartrat abgechieden wurde.

Ein zur Prüfung der Einwirkung von Gyps auf fertigen Wein ausgeführter Versuch zeigte, daß der Wein durch das Gypfen seine Weinsäure gegen Schwefelsäure unempfindlich hatte. Auch war eine geringe Zunahme des Kaligehaltes

bemerkbar, während die übrigen Bestandtheile nahezu unveränderte Verhältnisse zeigten.

Aus dem Verhältnisse des Alkoholgehaltes zu dem Extraktgehalte läßt sich nach dem Verfasser mit Sicherheit schließen, ob ein Wein als Most oder als fertiger Wein gegypft wurde. Im ersteren Falle ist der Alkoholgehalt stets unverhältnißmäßig hoch, im letzteren Falle dagegen normal.

Bezüglich der Frage, ob ein gegypfter Wein als ein verfallener Wein zu betrachten sei, spricht sich Verfasser dahin aus, daß ein Wein, dem einer seiner wesentlichsten und am meisten charakteristischen Bestandtheile, die Weinsäure, genommen ist, während ihm dafür eine unwerthmäßige große Menge des sonst in Weinen nicht vorhandenen Kaliumbifluorates zugeführt wird, offenbar als ein gefälschter Wein angesehen werden muß.

Nun komme ich, meine Herren, noch einmal auf den jungen Wein zurück und behaupte, daß es solche Weine giebt, die unbedingt jung getrunken werden müssen. Wer mir beweisen würde, daß sie schädlich sind, denn kann ich beweisen, daß sie unschädlich sind. Ich bin viel gereist und kenne viele Länder; ich höre, daß man in Deutschland viel über Rheumatismus klagt, der bald hier, bald da sich einstellt. Dieser hat man hier nur gegypfte Weine getrunken, denn erst seit 3 bis 5 Jahren werden meine ungegypften Weine getrunken; man hat daher den Rheumatismus wohl gewiß nicht von meinen Weinen, sondern von den alten bekommen. Heute noch werden, wie es auch früher geschah, bei uns in Südrankreich die besten Weine ausgeführt und dann eventuell pasteurisirt, d. h. sie werden bis auf eine Temperatur von 60 bis 70 Grad gebracht, um dadurch die spätere Gährung zu annulliren; dadurch wird auch dem jungen Weine ein Theil von seiner schwarzen Farbe hinweggenommen und er bekommt dagegen eine ältliche, röthliche Farbe. Wissen Sie, m. H., was dann geschieht? Dieser junge, pasteurisirte Wein kann und wird auch als ein Wein von älteren Jahrgängen und unter hoch klingendem Namen nach Deutschland versandt. Daran haben alle die deutschen Neukaufmannen und Weinbändler keine Schuld, was ich gern zugebe. Dagegen sind aber die Herren von Bordeaux recht geordnet durch unsere Weine, die sie bis auf den letzten Pfennig handelten, und nachdem sie dieselben pasteurisirt und alkoholifirt hatten, haben sie dieselben theuer verkauft. Fünfzehn Jahre lang habe ich selbst für Bordeaux Weine verkauft und bin mit einem kleinen Gewinn zufrieden gewesen, habe viele Unannehmlichkeiten ertragen, bis ich mir vornahm, meine Weine in Deutschland selbst einzuführen und wieder so theuer zu verkaufen. Denn durch diese Vermittelung litten diese Produzenten und das Wein trinkende Publikum, da bei solchen hoch gehaltenen Preisen die Weine nicht von einem Jeden getrunken werden konnten.

Ich möchte wohl wissen, ob in Deutschland ein Neukaufmann ist, welcher sich an Nothgeschick gewandt, von ihm Chateau-Lafitte entnommen hat, und sagen kann: Hier liegt die Rechnung von Nothgeschick. Dies würde ich annehmen wollen als einen Beweis. Hat aber Nothgeschick eine Flasche Wein von Chateau-Lafitte nach Deutschland verhandelt? Nein; denn alle seine Weine hat er an die Höhe verkauft, und diese Weine, die er hat, reichen noch nicht einmal für alle Höhe aus. Wenn Sie nach Frankreich schreiben: Senden Sie mir Lafitte! so werden Sie wohl Wein unter dem Namen „Lafitte“ erhalten; aber dies ist streng genommen, kein Lafitte mehr, sondern im günstigsten Falle nur Landwein aus der Umgegend des Schlosses Lafitte. „Chateau-Lafitte“ kann man doch nur den Wein nennen, der auf dem beschränkten und limitirten Rayon des Schlosses wächst. Ausgenommen also einige Schlösser, von deren Wein nicht hundert Flaschen in den Handel kommen, giebt es nur allein Landwein.

Meine Herren! Wenn man mit Weinen arbeitet, die gegypft worden sind, so ist es leicht, Weinbändler zu sein; aber mit ungegypften Weinen ist es ganz anders. Mit diesen kann nur Derjenige arbeiten, der die Produkte seines Landes kennt und die Weinbergbesitzer und ihre Art, den Wein zu erzeugen, welche Trauben sie verwenden, wie lange gelocht wurde u. s. w. Wird nicht dies alles beachtet, so ist es leicht möglich, daß der Wein die Reife nicht ausbält, sondern krank wird. Mir selbst ist dies im Anfang mit den Weinen passiert; ich habe viel damit zu kämpfen gehabt; die Weine haben die Reife nicht getragen und ich habe großen Nachtheil erlitten. Um diese Nachtheile zu verhüten, ist es aber nicht möglich, daß die Weine gegypft werden. Warum nehmen unsere Herren Produzenten nicht Alkohol, um den Wein haltbarer zu machen? Der Wein enthält ja selbst Alkohol. Wenn es allerdings in Deutschland heißt: ein Chemiker hat diesen oder jenen Wein alkoholifirt gefunden, so scheint dies ein Fehler zu sein; dies ist aber kein Fehler. Denn wenn man dem Weine wirklichen Trauben-Alkohol in einigen Prozenten zusetzt, so ist dies nicht gefährlich. Warum wird dies nicht gemacht? Einfach darum, weil es zu theuer kommt, auch giebt Alkohol dem Weine nicht die ältliche Farbe, welche ihm das Gypfen giebt. Es wird also durch das Gypfen zunächst Geld gespart und alsdann die Farbe von altem Weine hervorgerufen. Das Gypfen wird, wie ich es veröffentlicht habe, von manchen Weinbergbesitzern mit solcher Routine ausgeführt, daß sie damit fast jeden beliebigen Gypfen herstellen. Gegypft hält sich der Wein besser, aus welchen chemischen Gründen, weiß ich nicht, brauche es auch nicht zu wissen. Wenn man aber seine Waare haltbarer machen will, so ist es in jedem Falle besser, daß, anstatt zu

gypfen, sie lieber alkoholfreier wird. Und wenn man dem Weine 3 bis 5 Prozent von seinem eigenen Blute, d. h. Trauben-Alkohol, zusetzt, welcher der Natur des Weines entspricht, so bekommt man einen Wein, der nicht gypft ist und doch die Reife gut trägt. Beim Gypfen sehe ich demnach durchaus keinen Vortheil ein. Wenn durch das Weintrinken Krankheiten entstehen, so liegt die Schuld nur an den gypften Weinen und nicht an den jungen. Als Beweis führe ich an, daß in Frankreich und in der Schweiz  
Berlin, März 1882.

nicht einmal gemartet wird, bis der neue Wein fertig gemacht ist, sondern wird der Wein sogar noch als Most in offenen Fässen verfaßt und dann mit vieler Freude und in Anwendung gegen manche Krankheiten getrunken.  
Nun, meine Herren, glaube ich, die Aufgäbe, die ich mir vorgenommen hatte, gelöst zu haben, d. h. ich habe Ihnen nachgewiesen, 1) daß es Weine giebt, die unbedingt jung getrunken werden müssen, um ihren Zweck zu erfüllen, 2) daß alle Weine, unter welchen Namen sie auch verkauft

werden, nur Landweine sein können, da es nur einige Schloffer giebt, deren sehr eng limitirtes Gebiet nicht erlaubt, ihre nicht zu bezahlenden Produkte in den Handel zu bringen und 3) daß das Gypfen der Weine nicht nur unnötig ist, sondern auch für die Gesundheit des Wein trinkenden Publikums schädlich ist.

Für die mir freundlichst geschenkte Aufmerksamkeit sage ich Ihnen besten Dank und bemere noch, daß ich mich zur Beantwortung von Fragen bereit erkläre.

### Oswald Nier, Hoflieferant etc.

Alleiniger Besitzer der Weinhandlung „AUX CAVES DE FRANCE“ zur Einführung chemisch untersuchter garantirt reiner ungegypster französischer Weine in Deutschland.

Berlin, Dresden, Leipzig, Stettin, Danzig, Königsberg i. Pr., Breslau, Halle a. S., Cassel, Frankfurt a. O., Rostock, Hannover, Potsdam.

## Bekanntmachung, das Ersatz-Geschäft pro 1882 in der Stadt Halle a. S. betreffend.

Auf Grund der Bestimmungen des § 62, 2 der Ersatz-Ordnung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniz, daß das Ersatz-Geschäft für die Militärpflichtigen in hiesiger Stadt in der Zeit vom 15. bis 24. April cr. stattfinden wird.

Die Musterung der Militärpflichtigen geschieht in der Reihenfolge der denselben zugestellten Vorladungen am

15., 17., 18., 19., 20., 21. und 22. April cr.  
am ersten Tage von 8 Uhr, an den übrigen Tagen von 7 Uhr ab in den

### Räumen des Bürgergartens.

Die Voosung dagegen wird am 21. April cr. auf dem Rathhause stattfinden.

Vor Beginn der Musterung am 15. April cr. findet die Prüfung der Reklamationen statt, zu welcher sämmtliche Reklamanten, wie auch deren Angehörige, — sofern etwaige behauptete Gewerbsunfähigkeit der letzteren festzustellen ist, — zu erscheinen haben.

Die Militärpflichtigen haben die Vorladung, wie die älteren auch den Voosungs- und Gefestigungsschein, sofern letzterer nicht schon eingezogen sein sollte, behufs der Nachtragung des Gefestigungs-Resultats mit zur Stelle zu bringen.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche ihre Wohnungen verlegt und in Folge dessen oder aus sonstigen Gründen eine Vorladung zur Stellung bis jetzt noch nicht erhalten, wie diejenigen, welche inzwischen zugezogen und sich zur Stammmrolle nicht angemeldet haben, werden hierdurch aufgefordert, sich sofort im Militär-Büreau, Polizeigebäude Zimmer Nr. 7, zu melden und hierbei die Vorladung zur Gefestigung nachträglich in Empfang zu nehmen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen verhindert ist, hat ein behördlich beglaubigtes ärztliches Attest beizubringen, wer sich dagegen der Gefestigung entzieht, wird als unehrerer Dienstpflichtiger behandelt und außerdem, wie auch die nicht pünktlich erschienenen Militärpflichtigen, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark event. entsprechender Haft bestraft.

Halle a. S., den 21. März 1882.

Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission  
der Stadt Halle.

### Bekanntmachung.

Die Gewerbesteuer-Rolle für das Jahr vom 1. April 1882 bis zum 31. März 1883 liegt bis zum 14. April d. J. im Gewerbesteuer-Büreau auf dem Rathhause Zimmer Nr. 17 zur Einsicht der Betheiligten offen.

Reklamationen gegen die Gewerbesteuer-Beranzlagung sind innerhalb 3 Monaten vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung in diesem Blatte an gerechnet, bei uns anzubringen.

Halle a. S., den 31. März 1882.

Der Magistrat.

### Ausschreibung.

Zur Herstellung von Einfriedigungs- und Futtermauern in der Lindenstraße soll die Lieferung von

1850 cbm Porphy-Bruchsteinen,  
106 Tausend hartgebrannten Mauersteinen  
im Wege der Ausschreibung vergeben werden.

Angebote sind bis zum

14. April d. J. Vormittags 9 Uhr

auf dem Stadtbauamt einzureichen, woselbst die Bedingungen ausliegen.

Halle, den 6. April 1882.

Der Stadtbaurath  
Kobaußen.

### Ausschreibung.

Die Herstellung von Einfriedigungs- und Futtermauern in der Lindenstraße, veranschlagt zu 12865 M., einschließlich der Lieferung von 205,0 cbm Kalk und 480,0 cbm Saalefeld, soll im Wege der Ausschreibung vergeben werden.

Angebote sind bis zum

14. April d. J. Vormittags 9 1/2 Uhr

auf dem Stadtbauamt einzureichen, woselbst die Bedingungen und Zeichnungen ausliegen.

Halle, den 6. April 1882.

Der Stadtbaurath  
Kobaußen.

Hierdurch mache ich die ergebene Mittheilung, daß ich neben meinem Droguen- und Farben-Geschäft eine

## Essig-Fabrik

errichtete und den Verkauf mit heutigem Tage eröffne. Nach den neuesten Erfahrungen und Verbesserungen der Praxis wie der Technik eingerichtet und auf das sorgsamste geleitet, bin ich in der Lage, ein vorzügliches Fabrikat und besonders in Einmache-Essig zu liefern und bitte um geneigten Anspruch.

M. Wallsgott.

Für den Inzeratenteil verantwortlich: M. Hagemann in Halle.

Expedition im Waisenhaus. — Buchdruckerei des Waisenhauses in Halle a. d. S.

## Stundenplan der städtischen Fortbildungsschule für das Sommerhalbjahr 1882.

Tag und Stunde.	Abtheilung des Schülers.	Gegenstand des Unterrichts.	Unterrichts- lokal.	Lehrer.
Montag, Abends 8—9 1/2 Uhr	I.	Buchführung	Volksschulgeb.	G. Winkler.
	II.	Geometrie	"	B. Voehme.
	III.	fremde Sprachen	"	Dr. Richter.
Dienstag, Abends 8—9 1/2 Uhr	I.	Rechnen	dieselbst	Em. Voeffler.
	II.	Rechnen	"	Alb. Arnold.
	III.	Fachzeichnen	"	"
Mittwoch, Abends 8—9 1/2 Uhr	I.	Deutsch, Lesen, Schreiben, Sprachlehre	dieselbst	J. G. Wurfshmidt.
	II.	Buchführung	"	S. Winkler.
	III.	Fachzeichnen	"	"
Donnerstag, Abends 8—9 1/2 Uhr	I.	Geometrie	dieselbst	B. Voehme.
	II.	Rechnen	"	Alb. Arnold.
	III.	Physik und Chemie	"	Dr. Jahn.
Freitag, Abends 8—9 1/2 Uhr	I.	Rechnen	dieselbst	Em. Voeffler.
	II.	Deutsch	"	Hg. Finsterbusch.
	III.	Bauconstructionslehre	"	Archit. H. Künzel.
Sonntag, Abends 8—9 1/2 Uhr	I.	Deutsch, schriftl. Arbeiten	dieselbst	J. G. Wurfshmidt.
	II.	Deutsch, Lesen, Schreiben, Sprachlehre	"	Hg. Finsterbusch.
	III.	fremde Sprachen	"	Dr. Richter.
Sonntag, Vorm. 11 1/2—12 1/2 Nachm. 1—3 Uhr		Wiederhol. im Deutsch, Rechnen, Geometrie, Allgemeiner Zeichenunterricht im Gewerkschulgegenstände des Stadtymnasiums	dieselbst	Zul. Schwarz. Th. Wante. Bruno Henning. Archit. Alb. Giese.

Der Unterricht für das Sommerhalbjahr beginnt Sonntag den 16. April c. mit den pro 1—3 Uhr angelegten Zeichenstunden. Anmeldungen neu eintretender Schüler werden von Herrn Dr. Richter, Weidenplan 3c, entgegengenommen; Lehrer und auch der Unterrichtsplan sind bereit, den geehrten Eltern, Vormündern und Lehrherren gewünschte nähere Auskunft zu erteilen.

Das Curatorium der städtischen Fortbildungsschule.  
L. Hildenbagen.

## Lateinische Hauptschule.

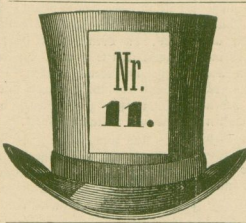
Das Sommer-Semester wird Dienstag den 18. April früh 8 Uhr eröffnet. Die Aufnahme-Prüfung beginnt Montag den 17. April zu derselben Stunde, dabei sind das Abgangs-Zeugniß, der Laus- und Impfchein vorzulegen. Neue Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Halle a. S., den 5. April 1882. Rector Dr. Fries.

## Privat-Töchter-schule.

Der Unterricht des Sommersemesters beginnt Dienstag, den 18. cr., Vorm. 8 Uhr, für die beiden Elementar-Klassen um 9 Uhr.

Clara Haym,  
gr. Ulrichstrasse 35.



Alle Neuheiten der Saison  
in  
Filz-, Seiden-, Stoff-  
und Strohhüten  
empfehle in wirklich großer Auswahl zu  
billigsten, festen Preisen  
C. G. Nicolai, Hutfabrik,  
11. Leipzigerstr. 11.

Zu meinem Sarg-Magazin fertiger Holzsäрге habe ich, um mehrfachen Wünschen nachzukommen, mir noch ein Lager

## Metallsäрге

in feinsten, elegantester und bester Ausstattung zugelegt, und bietet dasselbe bei vorkommenden Trauerfällen eine gute Auswahl. Auch empfehle ich mich zur Uebernahme ganzer Begräbnisse, sowie zu dem Besuche Verstorbener nach auswärts in hermetisch verschlossenen Metall-Doppelsärgen, und leiste für exakte Lieferung und Transport jede gewünschte Garantie.

Heinrich Lampe, Tischlermstr., Halle, Spitze 26.

## Neue Sing-Akademie.

In den nächsten Tagen fangen unsere Uebungen mit den Jahreszeiten von Haydn wieder an.

Um gefällige baldige Meldung neuer singender und zuhörender Mitglieder, ebenso auch für den neuen Kursus der damit in Verbindung stehenden

## Chorschule,

welcher Montag den 17. April beginnt und als Vorbereitung dient für solche, denen die nöthige Uebung im Gesange fehlt, bittet

F. Foretssch, Wilhelmstr. 5.